



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:  
reto.burkhard@bafu.admin.ch

Solothurn, 14. Juli 2021 / LAN

## **Vernehmlassung** **Teilrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung)**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 WaldeigentümerInnen und Waldeigentümer, die ein Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

**WaldSchweiz stimmt dem Verordnungsentwurf unter dem Vorbehalt zweier inhaltlicher Anpassungen zu.**

## **Kein kategorischer Ausschluss von Nutzungsverzicht und Unternutzung in Verordnung**

### **Anhang 19, Buchst g zu Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1,**

«Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch Bst. g Nutzungsverzicht oder Unternutzung.»

Im Rahmen der Diskussion zum CO2 Gesetz wurde klar gewünscht, dass die Senkenleistung, die der Wald erbringt, im Gesetz und der Verordnung Einzug findet. Dies ist via Art. 5 Abs. 3 ins CO2-Gesetz eingeflossen:

«Als Emissionsverminderungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistungen, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Böden sowie in Holzprodukten»

Es wurden verschiedene Projekte, die die Senkenleistung des Waldes anerkennen und ausweisen, in Absprache mit dem BAFU während den parlamentarischen Verhandlungen nicht aktiv weiterverfolgt. Ein gewichtiger Teil dieser Projekte beruht auf Nutzungsverzichten oder auf Unternutzung gewisser Flächen. Der Ausschluss dieser beiden Faktoren auf



Verordnungsebene kommt einer Absage der CO<sub>2</sub>-Speicherungsfunktion des Waldes gleich und ist für WaldSchweiz nicht nachvollziehbar und inakzeptabel. Nutzungsverzicht als auch Unternutzung müssen immer im Rahmen eines konkreten Projektes geprüft werden können.

**WaldSchweiz fordert deshalb: Ob ein Nutzungsverzicht oder eine Unternutzung als emissionsvermindernde Massnahme angesehen werden kann, ist nicht auf Verordnungsebene, sondern im einzelnen Projekt zu prüfen. Deshalb ist Anhang 19, Bst. g zu Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 ersatzlos aus der Verordnung zu streichen und auf Projektebene zu regeln.**

## **Zu hohe Kosten zulasten der Gesuchstellerin in Art. 108 und Art. 116**

### **Art. 108 Abs 1 Wissenschaftliche Begleitung**

«Zur Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff nach Artikel 105 Absatz 2 sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Kosten der Gesuchstellerin projekt-begleitende Massnahmen durchzuführen.»

Eine Überprüfung der Projekte nach wissenschaftlichen Grundsätzen ist grundsätzlich sinnvoll. Dass diese jedoch auf Kosten der Gesuchstellerin zu finanzieren ist, stellt eine unverhältnismässige Anforderung dar. Die Hürden für Projekteingaben werden so hoch gesetzt.

### **Art. 116 Abs. 1 Anmerkung im Grundbuch**

«Nach Beginn der Umsetzung eines Projekts oder Aufnahme eines Projektes in ein Programm zur Speicherung von Kohlenstoff im Inland in biologischen oder geologischen Senken lässt das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim zuständigen Grundbuchamt auf dem betroffenen Grundstück die Anmerkung «biologische Senke» oder «geologische Senke» eintragen. Dies gilt nicht für Baustoffe.»

Ein Eintrag ins Grundbuch ist ebenfalls grundsätzlich sinnvoll. Dass die Kosten dafür aber von der Gesuchstellerin übernommen werden müssen, ist aus den gleichen Gründen wie beim Art. 108 Abs nicht zielführend.

**WaldSchweiz fordert deshalb: Die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung gem. Art. 108 Abs. 1 sowie für den Eintrag ins Grundbuch gem. Art. 116 Abs.1 sind nicht der Gesuchstellerin anzulasten.**



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## **WaldSchweiz**

Gez.

Dr. Thomas Troger-Bumann  
Direktor

Gez.

Florian Landolt  
Leiter Kommunikation und Politik